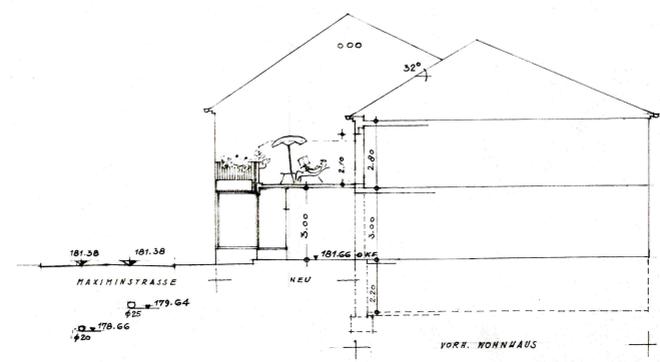
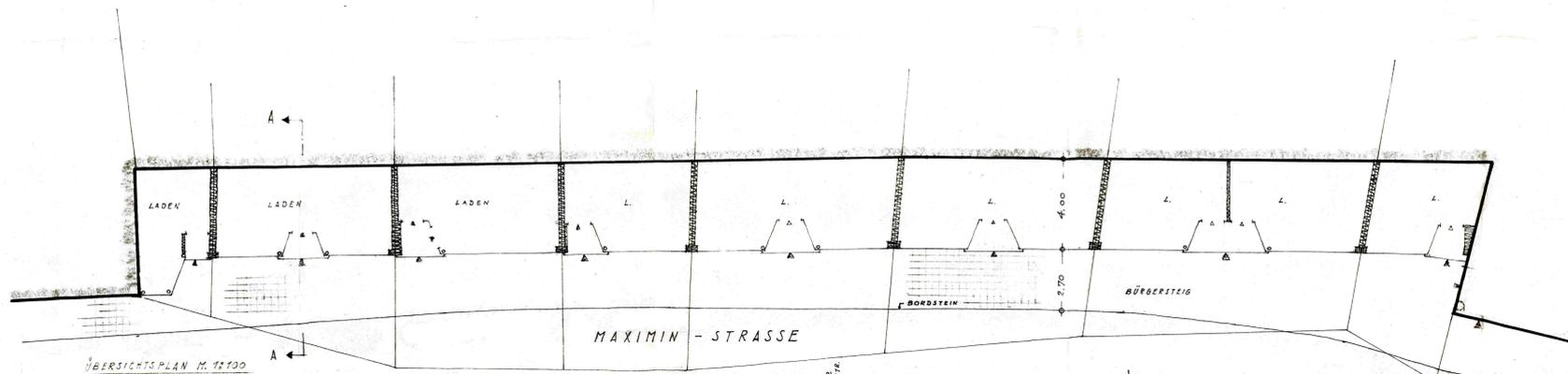


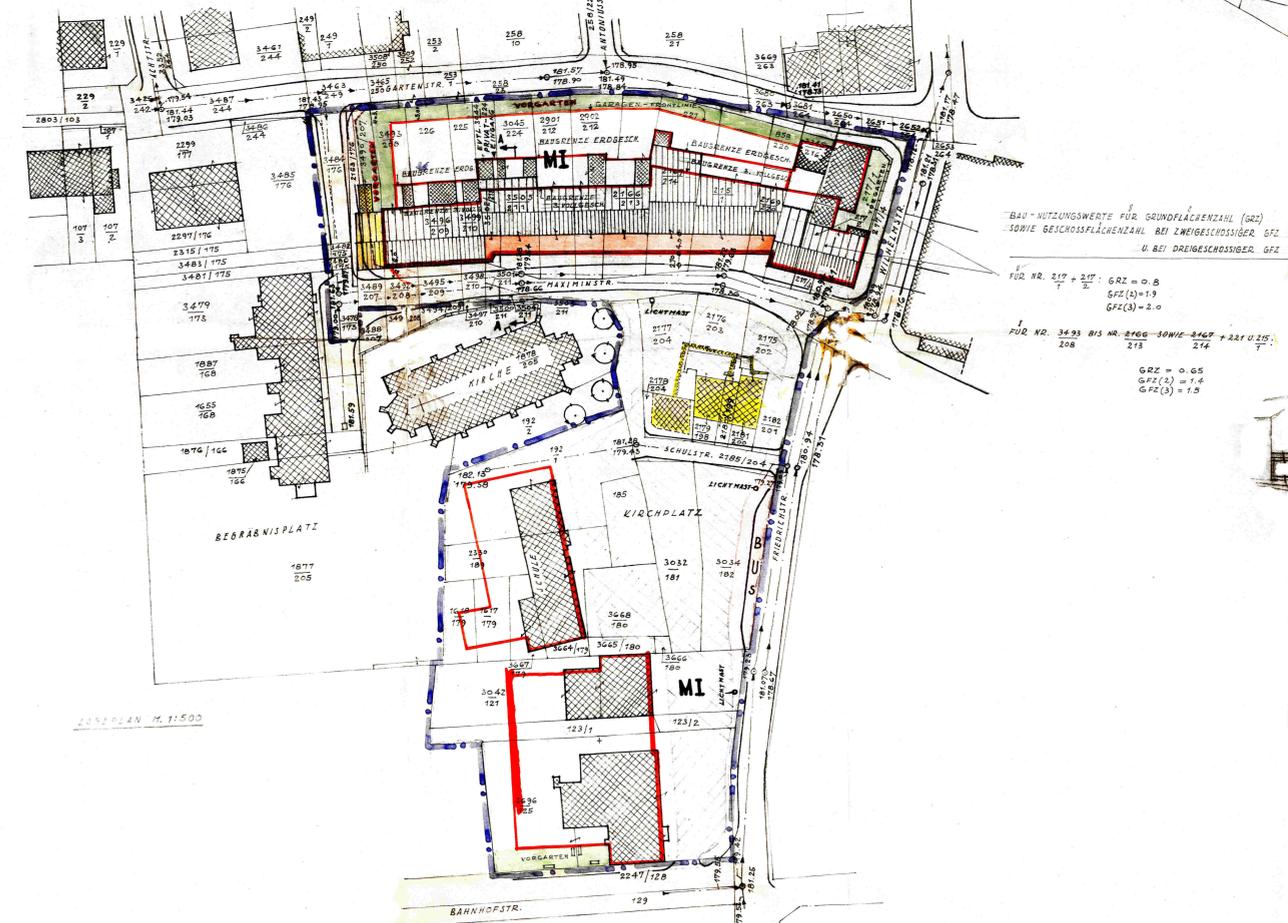
ANSICHT VON MAXIMINSTRASSE



SCHNITT A - A M. 1:100



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:100



- PLANZUCHEN - ERKLÄTERUNG
- MI MISCHEGEBIET
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BESTEHENDE GEBÄUDE
 - GEPLANTE ANBAUTEN
 - BESTEHENDE STRASSEN
 - GEPLANTE STRASSENVERWEITERUNG
 - BESTEHENDER KANAL
 - GEPLANTER VORGARTEN
 - BESTEHENDER VORGARTEN
 - GEPLANTER ANBRUCH
 - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE
 - BESTEHENDER BORDSTEIN
 - GEPLANTER



STADTPLANUNG DILLINGEN/SAAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 16
FÜR EIN TEILGEBIET AN DER MAXIMINSTRASSE
IN DILLINGEN - PÄCHTEN GEMARKUNG PÄCHTENFLUR
 MASSSTAB: 1:500 U. 1:100
 DILLINGEN, DEN 7. 6. 1965
 DER BÜRGERMEISTER: [Signature]
 DER STADTPLANER: [Signature]
 DER STADTBÄUERMEISTER: [Signature]

Bebauungsplan Nr. 16 der Stadtgemeinde Dillingen/Saar vom 7. 6. 1965 (Bebauungsplan des Geländes, welches umgrenzt ist)

a) im Norden von der Bahnhofstraße
 b) im Süden von der Gartenstraße
 c) im Westen von der Friedrichstraße u. Wilhelmstraße
 d) im Osten von der Westgrenze des Geländes der katholischen Kirche St. Vastin sowie der Verlängerung dieser Westgrenze bis zur Bahnhofstraße

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BRG. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16. 4. 1965 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch den Stadtbaumeister (Stadtplanung) der Stadt Dillingen/Saar.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich..... In Plan dargestellt

2 Art der baulichen Nutzung:

2.1 Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauVO (Baunutzungsverordnung vom 30. Juni 1962)

2.1.1 zulässig sind:

- a) Wohngebäude
- b) Geschäfte- und Bürobüde
- c) Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Erheberzeugungsgewerbes
- d) sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- e) Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gemeinsinnliche und sportliche Zwecke
- f) Gartenbetriebe

2.1.2 ausnahmsweise sind zugelassen:
 Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu den noch bestehenden landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse..... 2 (zwei), max. 3 (drei)

3.2 Grundflächenzahl..... 0,65 im Baugelände zwischen Maximinstraße und Gartenstraße, auch bei dreigeschossiger Bebauung (Grtz. 17/1 - 17/6 + 1/8)

3.3 Geschossflächenzahl..... 1,4 im Baugelände zwischen Maximinstraße und Gartenstraße, bei dreigeschossiger Bebauung = 1,5 (für Nr. 17/1 - 17/6, siehe Maß)

3.4 Baumassenzahl..... entfällt

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen..... entfällt

4 Bauweise
 geschlossene Bauweise

5 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
 vergl. Abs. 5.2

6 Stellung der baulichen Anlagen..... In Plan dargestellt

7 Mindestgröße der Baugrundstücke
 1. Et

8 Höhenlage der baulichen Anlagen
 (Maß von Oberkante Straßenskrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossboden)..... In Plan dargestellt

9 Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
 Die Gebäude an der Maximinstraße haben rückwärtige Garagen-Einfahrten an der Gartenstraße, die im übrigen Baugelände mit Ausnahme der Parzelle 123/1 sind seitliche Einfahrten zu den Hofgaragen und Stellplätzen vorgesehen.

10 Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
 wie bei Abs. 9

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 Die Lage der Grundstücke, welche als Straßen, Platz- oder Grünflächen für den Gemeinbedarf bereits festzulegen sind, ist aus dem Plan ersichtlich.

12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen
 keine

13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende öffentlich-rechtliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist
 keine

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
 Die Grundstücksflächen vor den Baulinien sind von jeglicher Bebauung - auch von Vorplatzanlagen usw. - (mit Ausnahme der Vorgarteneinfriedigungen an der Bahnhofstraße, Wilhelmstraße, Gartenstraße und dem im Osten abgelenkten Teil der Maximinstraße) freizuhalten.

15 Verkehrsflächen..... In Plan dargestellt

16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
 In Plan dargestellt

17 Versorgungsflächen
 Nur Straßen-, Bürgersteig- sowie befestigte und nicht befestigte Freiflächen, jedoch keine gesondert ausgewiesene Flächen

18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
 Die Versorgung des Stadtteils mit elektrischer Energie erfolgt zzt. noch durch Freileitungen. Bei einem Neuaufbau von Straßen wird Verlegung erfolgen. Dies kann jedoch hier erst nach dem Erwerb der Freiflächen für die vorgesehenen Bürgersteige usw. durchgeführt werden.

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfällen
 keine

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Rekreationsflächen
 Nach Erwerb der restlichen Grundstücke für den als Freifläche vorgesehenen Kirchplatz wird die Schaffung einer kleinen Grünanlage mit Sitzbänken im südlichen Teil des Platzes eingepflanzt werden.

21 Flächen für Aufschüttungen, Ausgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten
 keine

22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
 keine

23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsgeräten zu Ödnern der allgemeinen Nutzung, insbesondere für den öffentlichen Verkehr, vorgesehenen Flächen
 keine, da die hierzu benötigten noch privaten Flächen öffentlichen Hofland werden sollen.

24 Flächen für Gemeinschaftsteilplätze und Gemeinschaftsgaragen
 keine

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten im öffentlichen Bereich vorgesehen sind
 keine

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit für Wohngebiete gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
 keine

27 Anpflanzen von Bäumen und Strüchern
 Die Einplanung erfolgt erst nach Erwerb der als Freiflächen vorgesehenen privaten jetzt noch bebauten Grundstücke gemäß Abs. 20.

28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und Gewässern
 Die nicht bebauten Flächen, wie Vorgärten und dergleichen sind - soweit sie nicht in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen - gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die einheitliche Gestaltung des Straßensbildes darf nicht gestört werden.



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 1. 10. 1963 bis zum 31. 10. 1963

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 22. 11. 1963 beschlossen.

Dillingen/Saar, den 22. 11. 1963

Der Bürgermeister: [Signature]

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 23. Dezember 1964 ortsrätlich bekannt gemacht.

Dillingen/Saar, den 23. 12. 1964

Der Bürgermeister: [Signature]

